

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002
geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket;
Stellungnahme

Datum	8. Juni 2021
Zahl	01-VD-BG-11315/4-2021
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Rusek-Tusch
Telefon	050 536 108
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 5
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**

Per E-Mail: v2@bmk.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 27. April 2021, Zl. 2021-0.301.743, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf sollen im Wesentlichen das EU-Kreislaufwirtschaftspaket und die Einwegkunststoff-Richtlinie (SUP-Richtlinie) umgesetzt werden. Angemerkt wird, dass der Begutachtungsentwurf jedenfalls den Zeitdruck erkennen lässt, unter dem das BMK steht, um die Vorgaben der EU rechtzeitig entsprechend umzusetzen. Das zuständige Bundesministerium hat den vorliegenden Begutachtungsentwurf nämlich nur ansatzweise zum Anlass genommen, drängende Vollzugsprobleme einer befriedigenden legislativen Lösung zuzuführen. Die Bundesländer haben in den Sitzungen des Länderarbeitskreises „Abfallwirtschaft“ nicht nur Vollzugsschwierigkeiten (insbesondere zu § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002) aufgezeigt, sondern auch einen innovativen Novellierungsvorschlag zu diesem Punkt dem BMK unterbreitet.

In § 9 werden die Ziele für Abfallvermeidungsmaßnahmen nunmehr viel konkreter definiert als bisher. In § 14 wird als Rahmen für das Setzen von Abfallvermeidungsmaßnahmen eine Verordnungsermächtigung zu Informationspflichten, Einführung von Quoten für Mehrwegverpackungen, zur Vermeidung von Littering und zur Produktgestaltung erteilt, Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrwegkunststoffverpackungen definiert und Mindestquoten für Mehrwegverpackungen festgelegt.

Angemerkt wird, dass im Vergleich zu den in § 9 definierten Zielen und den in § 14 angeführten Maßnahmen, die in Anhang 1b angeführten wirtschaftlichen Instrumente inhaltlich enttäuschen. Es handelt

sich nämlich primär vor allem um Maßnahmen, die schon längst angewendet werden (Gebühren für Deponierung und Abfallverbrennung, verursacherbezogene Gebührensysteme, solide Planung von Investitionen, nachhaltige öffentliche Beschaffung, Abschaffung von umweltschädlichen Subventionen), oder diese sind im Entwurf viel zu eng gefasst. Fraglich erscheint, ob die Beschränkung steuerlicher Anreize auf die Spende von Produkten nicht zu kurz greift bzw. wie steuerliche Anreize bei der Spende von Produkten als Abfallvermeidungsmaßnahme wirken sollen. Die Spende kann nur dann als Abfallvermeidungsmaßnahme gezählt werden, wenn das gespendete Produkt ohne Spende zum Abfall würde. Wenn das Produkt aber zum Abfall würde, kann ihm kein Wert zugeordnet werden. Fraglich erscheint daher, wie die Spende von etwas – aus Sicht des Besitzers – Wertlosem steuerlich absetzbar werden soll.

Als einzig neue Maßnahme aus der Liste in Anhang 1 b verbleibt der Punkt „Pfandsysteme und andere Maßnahmen zur Förderung der effizienten Sammlung gebrauchter Produkte und Materialien“. Neue wirtschaftliche Instrumente zur Förderung der Abfallvermeidung, wie etwa steuerliche Erleichterungen für langlebige Produkte, Dienstleistung statt Produkt oder Reparatur fehlen aber gänzlich. Auch fehlt jegliche Vorstellung für wirtschaftliche Instrumente, welche die kongruenten Ziele von Klimaschutz und Abfallhierarchie zur Wirkung bringen könnten.

Insgesamt sieht die AWG-Novelle vor, dass die Planung des österreichischen Abfallwirtschaftssystems konkreter und verpflichtender wird. Das für die Umsetzung der Pläne vorgesehene Instrumentarium, insbesondere in den Bereichen Ressourceneffizienz und Abfallvermeidung, wird aber auf wenige Abfallarten (vor allem Kunststoffverpackungen) beschränkt oder ist im Hinblick auf Herstellerverantwortung, Informationspflichten und Produkthanforderungen nur im EU-Gleichklang umzusetzen. Beispielsweise kann ein ausreichendes Instrumentarium für den geforderten Schwerpunkt „Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ entlang des Lebensmittellebenszyklus nicht erkannt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 44 (§ 6 Abs. 7):

Es soll zu einer Ausweitung der Kontrollbefugnisse der zuständigen Bundesministerin bei Feststellungsbescheiden gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 kommen, welche aus Sicht der Vollzugsbehörde zu einem unnötigen Mehraufwand führt. Dies vor allem unter Bedachtnahme auf die Abfallverzeichnisverordnung 2020, da sich der Gesamtkonsens der Abfallarten in unzähligen Anlagen- sowie Erlaubnisbescheiden nach dem AWG 2002 mit 1. Jänner 2022 ändern wird. In diesem Zusammenhang werden jedenfalls zahlreiche Feststellungsbeschiede zu erlassen sein. Durch die geplante Erweiterung der Kontrollbefugnisse müssten die diesbezüglichen Akten nunmehr immer ans BMK übermittelt werden.

Zu Z 77 (§ 15 Abs. 4b):

Angemerkt wird, dass der Begriff „Verbrennen“ im AWG 2002 nicht definiert ist. Eine thermische bzw. sonstige Verwertung für die in Abs. 4b genannten Abfälle muss aber möglich sein. Angeregt wird,

diesen Begriff entweder in die Begriffsbestimmungen als Bezeichnung für eine thermische Beseitigung aufzunehmen oder diesen durch den Begriff „Beseitigung“ zu ersetzen.

Zu Z 101 (§ 22a Abs. 1 Z 1 lit. g):

Durch die Einfügung des § 22a Abs. 1 Z 1 lit. g ist der Landeshauptmann nunmehr auch verpflichtet, den abfallrechtlichen Geschäftsführer bzw. die verantwortliche Person mit allen Daten ins EDM einzutragen. Dies ist in Anbetracht der nunmehr zu erfolgenden Konkretisierung der Sammler- und Behandlerrechte im EDM zweckmäßig und zielführend. Angemerkt wird, dass dies jedoch nur dann mit einem sehr geringen Mehraufwand verbunden ist, wenn die Eintragungen lediglich die neu zu stellenden Personen betrifft. Sollten hingegen alle bis dato erteilten Sammler- und Behandlerrechte erfasst werden, so ist von über 300 auszugehen.

Damit die Abfallwirtschaftsbehörde nicht sogleich mit Inkrafttreten der Novelle der Pflicht der sofortigen Eintragung aller bisher bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführer und verantwortlichen Personen unterliegt, wird angeregt, diesbezüglich eine 5-jährige Übergangsfrist in den Allgemeinen Übergangsbestimmungen des § 78 AWG 2002 einzuräumen.

Zu Z 144 (§ 51 Abs. 2):

Mit der AWG-Rechtsbereinigungs novelle 2019 wurde der Tatbestand der sogenannten „emissionsneutralen Änderungen“ in § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 eingeführt. Hintergrund dafür war, dass für emissionsneutrale Änderungen seit Inkrafttreten der GewO-Novelle BGBl. I Nr. 96/2017 ein passendes Anzeigeverfahren fehlte; bis dahin waren diese Änderungen von § 37 Abs. 4 Z 8 umfasst und das Anzeigeverfahren war nach § 51 Abs. 1 durchzuführen. Entfallen ist auch § 37 Abs. 4 Z 3 („Maschinenaustausch“), da dies – laut den Gesetzesmaterialien – in der neuen Z 9 aufgeht.

In der Vollzugspraxis bereitet die Einordnung des Anzeigentatbestandes der Z 9 in § 51 Abs. 2 Probleme, da die Behörde nach dem derzeit geltenden Recht Anzeigen nach Z 9 nur auf Antrag mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen hat und die Erteilung von Aufträgen zur Wahrung der Interessen nach § 43 AWG 2002 explizit nicht vorgesehen ist. Auch bei Emissionsneutralität (gegenüber dem bestehenden Konsens) kann die Vorschreibung von Aufträgen erforderlich sein, und zwar aus anderen, nicht emissionsbezogenen Gründen oder für allfällige Vorfälle außerhalb des projektgemäßen Normalbetriebs. Es wird darauf hingewiesen, dass § 62 Abs. 3 nicht in allen Fällen anwendbar ist.

Es hat sich ferner gezeigt, dass § 51 Abs. 2 in der derzeit geltenden Fassung für Änderungen nach Z 9 auch deshalb ungeeignet ist, weil – anders als nach Abs. 1 – nicht alle erforderlichen Antragsunterlagen nach § 39 vorzulegen sind. Dies wird nur in § 51 Abs. 1 explizit normiert. Insbesondere im Fall der Nichtbeantragung eines Bescheides erscheint fraglich, inwieweit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 zu prüfen sind. Ferner ist für Änderungen nach Z 9 nicht vorgesehen, dass der Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides bildet; dies wird lediglich für Maßnahmen nach der Z 6 normiert.

Angemerkt wird, dass § 51 Abs. 1 und 2 in der Zusammenschau weitere Fragen aufwirft und daher – aus Sicht der Länder – eine grundlegende Neufassung dringend notwendig erscheint, die mit der geplanten Novellierung sehr wohl hätte umgesetzt werden können.

Angeregt wird, bei Änderung des § 51 Abs. 2 letzter Satz noch weitere Änderungen vorzunehmen. Es werden nämlich Maßnahmen der Z 4 und der Z 8 angeführt, obwohl die Vorschreibung von Aufträgen für diese Maßnahmen ohnehin im Bescheid nach Abs. 1 erfolgt, welcher Maßnahmen der Z 4 und Z 8 bereits regelt. Fraglich erscheint, ob Z 4 und Z 8 unter Umständen auf Grund eines Versehens im Abs. 2 nochmals angeführt werden; die Regelung im § 51 Abs. 1 erscheint ausreichend.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Länderarbeitskreis Abfallwirtschaft sich bei seiner Arbeitskreissitzung am 13. Jänner 2021 nicht nur bemüht hat, die Vollzugsschwierigkeiten im Zusammenhang mit §§ 37 Abs. 4 Z 9 und 51 Abs. 2 AWG 2002 aufzuzeigen, sondern dem Bundesministerium sogar einen Vorschlag für einen diesbezüglichen Gesetzestext unterbreitet hat, der wie folgt lautet:

„(2) Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7, 9 und Abs. 4a sind der Behörde anzuzeigen und können mit Einlangen der Anzeige vorgenommen werden. Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 7 ist die Beschreibung der vorgesehenen Auflassungs- oder Stilllegungsmaßnahmen anzuschließen. Einer Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 ist neben den Antragsunterlagen gemäß § 39, soweit diese Unterlagen erforderlich sind, die begründete Darlegung anzuschließen, dass das Emissionsverhalten der Behandlungsanlage nicht nachteilig beeinflusst wird. Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 9 hat die Behörde erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, Anzeigen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5 bis 7 und Abs. 4a nur auf Antrag. Im Fall des § 37 Abs. 4 Z 6 und Z 9 bildet dieser Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Reichen bei Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 4 Z 5, 7 oder Abs. 4a die vom Inhaber der Behandlungsanlage zur Wahrung der Interessen gemäß § 43 getroffenen Maßnahmen nicht aus, hat die Behörde die erforderlichen Aufträge zu erteilen.“

Der vorliegende Gesetzesentwurf erweitert nunmehr in § 51 Abs. 2 letzter Satz lediglich unter Hinzunahme der Z 9 die behördliche Möglichkeit, die in einem das Anzeigeverfahren abschließenden Bescheid erforderlichen Aufträge zu erteilen, und hat damit nur einer der drängendsten Vollzugsschwierigkeiten, die seitens der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden in den Ländern releviert wurden, gelöst.

Zu Z 191 (§ 87c):

In § 87c wird nunmehr klargestellt, dass ein Bescheid durch Übertragung in das Register der zuständigen Bundesministerin zugestellt wird. Somit findet der schon seit langem geltende Erlass Eingang in eine gesetzliche Regelung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 8 - im Hause

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.